

Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.5.2007 (Vkbbl. Nr. 9 vom 12. Juni 2007, S. 392 ff.)

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 14.04.2010 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 06.Mai 2010, Az. 41-5515-62, genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

§ 10 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „laufendes bzw.“ gestrichen.
2. In Absatz 3 wird nach lit. e) lit. f) „Pflege eines Familienangehörigen“ eingefügt.
3. Absatz 4 wird mit folgendem Inhalt neugefasst:
„Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Rückmeldefrist eintreten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Prüfungszeitraumbeginns des jeweiligen Semesters zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5
5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. In Satz 4 wird „bleibt“ zu „bleiben“.
Satz 4 wird wie folgt ergänzt: Nach dem Wort „Auslandsstudiums“ wird „sowie bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.
6. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 14.04.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Präsident und Vorsitzender des Senats
der Fachhochschule Erfurt